

Fachverband Hotellerie

EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen



Information, 14.1.2016

EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

1. Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im Juli 2013 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (kurz „Pauschalreise-RL“) vorgelegt, da die bestehende Richtlinie aus dem Jahr 1990 nicht mehr den Erfordernissen des Internet-Zeitalters entsprochen hat. Bei der Neufassung der Pauschalreise-RL handelte es sich somit um eine notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Internets, zumal sich der Reisemarkt seit 1990 gravierend verändert hat und es damals auch noch keinen Online-Vertrieb gab.

Das Europäische Parlament hat am 12. März 2014 dessen Position zum Vorschlag der Kommission in erster Lesung beschlossen (wobei hier einige deutliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf für die Hotellerie erzielt werden konnten). In weiterer Folge wurde am 4. Dezember 2014 eine allgemeine Ausrichtung des Rates erreicht (obwohl einige Mitgliedstaaten sich dagegen ausgesprochen hatten). Österreich hat im Wettbewerbsfähigkeitsrat (WBF-Rat) einen zusätzlichen Textvorschlag vorgelegt, wodurch sichergestellt werden sollte, dass eine nachträgliche Buchung (nicht ausschließlich nachträglich vor Ort gebuchte Leistung, sondern jede nachträgliche Buchung einer Leistung) zu keiner Pauschalreise iS der RL führt. Der Vorschlag wurde - trotz Befürwortung der italienischen Präsidentschaft - nicht angenommen, weil zwei Länder sich dagegen ausgesprochen haben. Der Letztentwurf der Pauschalreise-RL, wurde im WBF-Rat am 28. Mai 2015 beschlossen und im IMCO (Ausschuss für Binnenmarkt- und Verbraucherschutz) am 4. Juni 2015 angenommen, wobei [Österreich im WBF-Rat gegen die Richtlinie](#) gestimmt hat. Nachdem sich die EU-Minister bereits im Mai auf die Reform der Vorschriften für Pauschalreisen [geeignet](#) hatten, bestätigte das [Plenum des Europäischen Parlaments](#) am 27. Oktober 2015 den Kompromiss aus den Trilogverhandlungen. Die Bestimmungen kommen 30 Monate nach Veröffentlichung der neuen Pauschalreise-RL im EU-Amtsblatt zur Anwendung. Da die Richtlinie am 11. Dezember 2015 im [EU- Amtsblatt veröffentlicht](#) wurde, sind die Bestimmungen ab Juli 2018 anwendbar. Wir werden uns nun bei der nationalen Umsetzung massiv für eine innerstaatliche praxistaugliche Abfederung dieser für den Mittelstand belastenden EU-Vorgaben einsetzen: Kein „Golden Plating“, sondern praktikable

Umsetzungsbestimmungen - gewerberechtlich und bei der Insolvenzabsicherung -, wo nötig.

2. Position

Mit großer Sorge haben wir den Rechtssetzungsprozess zur Pauschalreise-RL verfolgt und laufend mit Nachdruck die Problematik dieser Richtlinie gerade für die heimische Hotellerie aufgezeigt. Trotz intensiver Einbringung durch die Wirtschaftskammer Österreich - insbesondere durch den Fachverband Hotellerie mit Unterstützung des europäischen Dachverbandes HOTREC - auf allen maßgebenden Ebenen (EU-Rat und Parlament sowie in den maßgebenden Ausschüssen), beinhaltet die neue Pauschalreise-RL nach wie vor Belastungen für die Tourismuswirtschaft. Zahlreichen unserer Anliegen im Interesse der Unternehmen wurde im Verhandlungsverlauf nicht Rechnung getragen:

- Kombinationen, die kein Transportelement der Gäste (An-/Abreise) beinhalten, sollten nicht von der PTD erfasst sein.
- Der Schwellenwert von 25% des Gesamtpreises für touristische Dienstleistungen ist viel zu niedrig.
- Die Ausnahme der 25%-Grenze kommt sogar nur dann zur Anwendung, wenn mit der Dienstleistung nicht geworben wird und sie auch sonst keinen wesentlichen Bestandteil der Kombination darstellt.
- Selbst die - sogar vom BMASK mitgetragene und damit von Österreich aktiv verfolgte - Forderung nach einer Klarstellung, dass nachträgliche Buchungen von Zusatzleistungen in keinem Fall zu einer Pauschalreise führen sollen, konnte nicht durchgesetzt werden.

3. Definition Pauschalreise / verbundene Reiseleistungen

3.1. Pauschalreise

Eine Pauschalreise (Art 3) ist eine Verbindung von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen, wobei die Richtlinie folgende Reiseleistungen nennt: die Beförderung von Personen, die Unterbringung, die Autovermietung und jede andere touristische Leistung. Die Reiseleistungen müssen direkt vom selben Anbieter über eine Website oder von einem stationären Reisebüro im Rahmen eines einzigen Vertrages erworben werden können. Von der Definition sind zudem auch „click-through“-Angebote umfasst. Das bedeutet, dass zwei oder mehr Leistungen verschiedener Online-Anbieter im Rahmen verschiedener Verträge erworben

werden. Die entsprechenden Daten wie Name, E-Mail-Adresse und Zahlungsangaben des Reisenden werden innerhalb von 24 Stunden zwischen diesen Anbietern direkt weitergeleitet (Art 3 Abs 2 lit b sublit v).

Keine Pauschalreise: Der Wirtschaftskammer ist es nach intensiven Verhandlungen auf europäischer Ebene gelungen im Hinblick auf „Pauschalreisen“ folgende Verbesserungen im Gegensatz zur bisherigen gewerberechtlichen Judikatur (Nebenleistungen: 7-10% vom Gesamtpreis) bzw. im Hinblick auf den Erstentwurf der Richtlinie (jede Nebenleistung bedeutet eine Pauschalreise) zu erreichen:

- Einführung eines Schwellenwertes von 25% für touristische Leistungen am Gesamtpreis (bisherige Judikatur spricht von 7% bis 10%) - wenn die touristische Leistung/en (im Kombination mit der Unterbringung) weniger als 25% des Gesamtpreises ausmacht, nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben wird und auch sonst nicht ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellt, führt die Kombination zu keiner Pauschalreise iS der Richtlinie (Art 3 Abs 2 lit b letzter Absatz sublit a)
- Nachträglich vor Ort gebuchte Leistungen („nach Beginn der Erbringung der Reiseleistung“) führen zu keiner Pauschalreise iS der neuen Pauschalreise-RL (Art 3 Abs 2 lit b letzter Absatz sublit b)
- Durch die Vermietung von Fahrrädern wird der Hotelier nicht zum Pauschalreiseanbieter
- Die Richtlinie gilt nicht für Geschäftsreisen (Art 2 Abs 2 lit c)
- Auch ein Hotel, das neben der Unterbringung auch nur zwei geringfügige weitere Dienstleistungen anbietet, fällt nicht automatisch unter die Pauschalreise-Definition (wiederum abhängig von der 25%-Schwelle)
- Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung führe nicht zu einer Pauschalreise
- Der Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum führen nicht zu einer Pauschalreise
- Unterbringung und Transfer vom/zum Flughafen/Bahnhof führt nicht zu einer Pauschalreise iS der Richtlinie

3.2. Verbundene Reiseleistungen („Bausteinreise“)

Eine Bausteinreise bzw. verbundene Reiseleistungen iS der Richtlinie (Art 3 Abs 5) ist eine (eigens zusammengestellte) Kombination von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen auf der Grundlage separater Verträge, die mit den

Anbietern der Einzelleistungen direkt abgeschlossen werden und von einem einzigen Vermittler verkauft werden. Dies kann einerseits durch einen einzigen Besuch/Kontakt in/mit der Vertriebsstelle des Vermittlers erfolgen (Reisebüro oder Internet) und die getrennte Zahlung jeder Reiseleistung beinhalten (Art 3 Abs 5 lit a). Oder kommt eine verbundene Reiseleistung durch den Erwerb mindestens einer weiteren Reiseleistung eines anderen Unternehmens, spätestens binnen 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung (Art 3 Abs 5 lit b) zustande. Letzteres ist der Fall bei Internetplattformen, bei denen der Reisende nach Abschluss einer Buchung direkt auf eine weitere Internetseite verlinkt wird.

3.3. Von den Bestimmungen der Pauschalreise-RL erfasst sind somit...

- Kombinationen bestehend aus Unterbringung und anderen touristischen Leistungen, wenn diese mehr als 25% des Gesamtpreises betragen
- Kombinationen bestehend aus Unterbringung anderen touristischen Leistungen, wenn sie als ein wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und/oder ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellen
- Kombinationen bestehend aus Unterbringung und anderen touristischen Leistungen, wenn sie nachträglich, aber vor Ankunft/bzw. Erbringung der Reiseleistung (Unterkunft) erworben werden
- Kombination bestehend aus Unterbringung und anderen touristische Leistungen, wenn sie über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden und das Hotel Namen, Zahlungsdaten und die E-Mailadresse des Reisenden an einen weiteren/nächsten Unternehmer übermittelt, mit dem eine weitere Buchung binnen 24 Stunden nach Bestätigung des Vertrages über die erste Reiseleistung (Unterbringung) erfolgt
- Hotelbuchung und das Hotel vermittelt den Erwerb weiterer Reiseleistungen eines anderen Unternehmens, sofern ein Vertrag mit dem Unternehmen spätestens binnen 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung des Hotels geschlossen wird

4. Verpflichtungen für Unternehmen nach der neuen Richtlinie

Wenn ein Hotel eine Pauschalreise iS der Pauschalreise-RL anbietet, hat es folgenden Verpflichtungen gemäß der Richtlinie zu erfüllen:

- vorvertragliche Informationspflichten (Kapitel II)
- Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen und Haftung hierfür (Kapitel IV)

- Insolvenzabsicherung (Kapitel V)
 - ◆ wenn im Pauschalreisevertrag die Beförderung von Personen inbegriffen ist, Absicherung der Rückbeförderung der Reisenden
 - ◆ Erstattung aller vom Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen (sofern die betreffende Leistung infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden kann)

Wenn ein Hotel eine Bausteinreise bzw. verbundene Reiseleistung iS der Pauschalreise-RL (Kapitel VI) anbietet, hat es folgenden Verpflichtungen gemäß der Richtlinie:

- Haftung nur hinsichtlich vertragsgemäßer Erbringung der Beherbergungsleistung und entsprechende Information an den Reisenden.
- Abgeschwächte Form der Insolvenzabsicherung: Erstattung aller vom Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen und entsprechende Information an den Reisenden.

Rückfragehinweis^[1]:

Mag. Matthias Koch | Mag. Lisa Kristan

Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: www.hotelverband.at
W: www.hotelsterne.at

Wien, 14.01.2016

^[1] Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.